

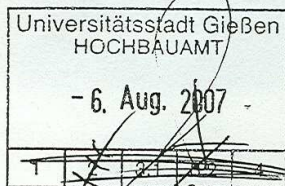
Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Amt für Brandschutz



Universitätsstadt Gießen · Amt für Brandschutz · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt
Gießen
Hochbauamt
Ostanlage 25 a

35390 Gießen



Steinstraße 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Mathes
Zimmer-Nr.: 309
Telefon: (0641) 306 3741
Telefax: (0641) 306-3709
E-Mail: brandschutzamt@giessen.de

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
- 37.4 - Ma/Bec

Ihr Schreiben vom

Datum
01.08.2007

**Gefahrenverhütungsschau gem. §§ 15, 16 des Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**

Bezug: Gefahrenverhütungsschau vom 04.05.2007 in der Liegenschaft Gießen,
Georg-Schlosser-Straße 2

Teilnehmer:

Herr Weber	-	Hochbauamt
Herr Oberland	-	Hochbauamt
Herr Terlitzki	-	Hausmeister
Herr Mathes	-	Amt für Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.05.2007 wurde in Ihrer o.a. Liegenschaft eine Gefahrenverhütungsschau gemäß
§ 15 HBKG durchgeführt.

Hierbei ergaben sich aus brandschutztechnischer Sicht folgende Mängel, die Ihnen hier per
Verfügung mitgeteilt werden:

Pos.	Organisatorische Mängel	Nachschau am:
	Allgemeines	
1	Auf sämtliche Aus- bzw. Notausgänge und ihre Rettungswege ist mit entsprechenden Hinweiszeichen gemäß DIN 4844 dauerhaft und gut sichtbar über den Türen hinzuweisen. Die Fluchtwegskennzeichnung ist an die Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes anzuschließen (§ 3 Arbeitsstätten-Verordnung).	
2	Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden ist in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher jederzeit griffbereit und gut sichtbar anzubringen. Die Art und Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 13 HBO).	

Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0
Telefax 0641 306-2323
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen
BLZ 513 500 25
Kto.-Nr. 200 502 000

Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Kto.-Nr. 17 703 609

und Konten bei
weiteren Banken in
der Stadt Gießen

www.giessen.de

3	Im Treppenraum des Erdgeschosses befanden sich am Tage der Begehung diverse bewegliche und brennbare Gegenstände. Diese brennbaren und beweglichen Gegenstände sind sofort aus dem Treppenraum zu entfernen (§ 31 HBO).	
4	Die feuerhemmende, selbstschließende Tür (T 30, DIN 4102) vom Treppenraum zum Heizungsraum ist wieder gemäß Zulassung selbstschließend herzurichten.	
5	Im Spitzboden ist mindestens ein Fenster als zweiter Rettungsweg vorzusehen. Vorzugsweise sollte dieses Fenster Richtung Georg-Schlosser-Straße ausgeführt werden und entsprechend DIN 4844 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden (§ 13 HBO, sowie § 3 Arbeitsstätten-Verordnung).	
6	Die feuerbeständige, selbstschließende Tür in der Brandwand des Überganges zum Wallenfelschen Haus ist wieder gemäß Zulassung selbstschließend herzurichten.	
7	Dem Amt für Brandschutz sind Feuerwehrpläne der Liegenschaft gemäß DIN 14095 in dreifacher Ausfertigung, der Übersichtsplan in sechsfacher Ausfertigung, sowie einmal auf Datenträger zur Verfügung zu stellen (§ 45 HBKG). Die Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein und sind in Klarsicht-hüllen abzuliefern. Ein Vorabzug ist dem Amt für Brandschutz zur Genehmigung vorzu-sehen.	
8	Für die Liegenschaft ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen und jeweils an markanten Punkten auszuhängen, sowie den Mitarbeitern gegen Unterschrift weiterzugeben. Ein Vorabzug der Brandschutzordnung ist dem Amt für Brandschutz zur Genehmigung vorzulegen. Am Tage der Begehung konnten die im Haus tätigen Personen keinerlei Angaben darüber machen, welche Aufgaben sie im Brandfall vorzu-nehmen haben (§ 3 Arbeitsstätten-Verordnung).	
Bauliche Mängel		
9	Sämtliche Türen von den einzelnen Geschossen zu dem internen Treppenraum sind als mindestens feuerhemmende, selbstschließende und rauchdichte Türen (T 30 – RS, DIN 4102) auszuführen (§ 31 HBO).	
10	Sämtliche Wand- und Deckendurchbrüche vom Heizungsraum zu anderen Räumen sind wieder feuerbeständig (F 90, DIN 4102) zu verschließen (Feuerstätten-Verordnung).	

11	Der Rauch- und Wärmeabzug im innenliegenden Treppenraum ist gemäß DIN zu überprüfen; ein mängelfreier Prüfbericht ist umgehend vorzulegen. Weiterhin ist der Rauchabzug im internen Treppenraum mit entsprechenden Auslösetaster, in oranger Farbe, auf dem obersten, sowie untersten Treppenabsatz auszustatten. Die Auslösetaster sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen (§ 31 HBO).	
12	Die Liegenschaft ist als Ersatzmaßnahme für den fehlenden ersten Rettungsweg im Spitzboden, sowie für die fehlenden feuerbeständigen geschossweisen Abtrennungen gemäß § 28 HBO mit einer Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675, sowie DIN EN 541 auszustatten. Die Brandmeldeanlage ist an die Empfangseinheit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr anzuschließen. Art und Ausführung der Brandmeldeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.	

Hinweis: Die Gefahrenverhütungsschau ist gemäß § 15, Abs. 7, HBKG gebührenpflichtig.

Die Gebühr richtet sich nach der ortsüblichen Gebührenordnung.

Der Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

Nach § 15, Abs. 3, des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), fordern wir Sie auf den Mangel zur laufenden Nr. 1 - 8 unverzüglich zu beheben.

Für die Behebung des Mangels zu laufenden Nr. 1 – 8 setzen wir eine Frist bis zum **30.09.2007**.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Frist sind wir gehalten, Ihnen gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), die Festsetzung eines Zwangsgeldes anzudrohen.

Die baulichen Mängel wurden per Mängelanzeige an das Bauordnungsamt weitergeleitet.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass derjenige, der einer Verpflichtung nach § 15, Abs. 3, HBKG nicht nachkommt, nach § 65 HBKG ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 €** belegt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Mathes
Abteilung Gefahrenvorbeugung